

## **§ 1 - Der Verein (Name, Sitz und Geschäftsjahr)**

1. Der Angelsportverein Borghorst 1951 e.V. wurde im Jahr 1951 gegründet.
2. Sitz des Angelsportvereins Borghorst 1951 e.V. ist Steinfurt in Westfalen.
3. Der Angelsportverein Borghorst 1951 e.V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt im Registerblatt VR 407.
4. Der Angelsportverein Borghorst 1951 e.V. ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. und dort geführt unter der Vereins-Verbands-Nr. D 50147/10147.
5. Der Angelsportverein Borghorst 1951 e.V. ist Mitglied im Deutschen Angelfischerverband e.V.
6. Ein Geschäftsjahr des Angelsportvereins Borghorst 1951 e.V. geht vom 01. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des Folgejahres.
7. Der Angelsportverein Borghorst 1951 e.V. verhält sich in Fragen der (Partei-)Politik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.

## **§ 2 - Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit**

1. Der Angelsportverein Borghorst 1951 e.V. ist gemeinnützig (*im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung*) und dient dem Zweck, Sportangler zur kameradschaftlichen Interessengemeinschaft zusammenzuschließen, den Angelsport waidgerecht zu betreiben, die Vereinsgewässer zu bewirtschaften, den Fischbestand in den Vereinsgewässern zu hegen und gesund zu erhalten sowie die Vereinsgewässer sauber zu halten.
2. Der Angelsportverein Borghorst 1951 e.V. hat weiterhin den Zweck der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
  - a. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen
  - b. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes
  - c. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“
  - d. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder
  - e. Förderung der Vereinsjugend
  - f. Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei
  - g. Pachtung oder Kauf von Gewässern, Unterkunftsgebäuden und sonstigen Einrichtungen sowie Booten und dazugehörigen Anlagen.
  - h. Hierbei sind jeweils die Belange des Natur-, Arten- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.
4. Der Angelsportverein Borghorst 1951 e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Ansammlung von Vermögen (außer gemeinnützigem Besitz oder Pächterwerb und Kapitalrücklage für besondere Fälle) ist untersagt.
5. Mittel des Angelsportvereins Borghorst 1951 e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Angelsportvereins Borghorst 1951 e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 - Mitgliedschaft im Verein (Aufnahme, Ende der Mitgliedschaft und Disziplinarmaßnahmen)

1. Mitglied im Angelsportverein Borghorst 1951 e.V. kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die die Fischereiprüfung erfolgreich abgelegt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat. Mit einer Aufnahme erkennt dieses Mitglied diese Satzung und alle weiteren Auflagen des Angelsportvereins Borghorst 1951 e.V. an.
2. Über einen Aufnahmeantrag beschließt die Vorstandsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Über das Ergebnis ist die antragstellende Person schriftlich zu informieren.
3. Für die Mitgliedschaft im Angelsportverein Borghorst 1951 e.V. ist eine einmalige Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag in jeweils gültiger voller Höhe zu entrichten.
4. Sind die Voraussetzungen der schriftlichen Aufnahmebestätigung und der eingegangenen Zahlung erfüllt, gilt die Person als aufgenommen und ist von da an Mitglied im Angelsportverein Borghorst 1951 e.V.
5. Der Angelsportverein Borghorst 1951 e.V. führt aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder zahlen den jeweils gültigen Jahresbeitrag in voller Höhe und haben volles Stimmrecht. Passive Mitglieder zahlen den jeweils gültigen hälftigen Jahresbeitrag und haben in den Versammlungen kein Stimmrecht.
6. Mitglieder, die sich um den Angelsportverein Borghorst 1951 e.V. besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Verpflichtungen und besondere Rechte ergeben sich aus einer Ehrenmitgliedschaft nicht. Ein Ehrenmitglied ist jedoch vom Beitrag und von Arbeitseinsätzen befreit.
7. Der Angelsportverein Borghorst 1951 e.V. kann Fördermitglieder aufnehmen, sofern diese die Volljährigkeit erreicht haben. Fördermitglieder haben weder Vorschlags- noch Stimmrecht.
8. Mitglieder vom Erreichen des 14. Lebensjahres bis zum Beenden des 17. Lebensjahres (maßgeblich ist das Geburtsjahr des Mitglieds) sind sogenannte aktive Jungangler. Jungangler zahlen den jeweils gültigen Jahresbeitrag in halber Höhe. Jungangler haben volles Stimm- und Vorschlagsrecht. Jungangler müssen an Arbeitseinsätzen teilnehmen.
9. Mitglieder vom Erreichen des 18. Lebensjahres bis zum Beenden des 65. Lebensjahres (maßgeblich ist das Geburtsjahr des Mitglieds) sind sogenannte aktive Angler. Aktive Angler zahlen den jeweils gültigen Jahresbeitrag in voller Höhe. Aktive Angler haben volles Stimm- und Vorschlagsrecht. Aktive Angler müssen an Arbeitseinsätzen teilnehmen.
10. Mitglieder vom Erreichen des 65. Lebensjahres (maßgeblich ist der Beginn des neuen Geschäftsjahres) sind sogenannte Senioren. Senioren zahlen den jeweils gültigen Jahresbeitrag in voller Höhe. Senioren haben volles Stimm- und Vorschlagsrecht. Senioren sind von der Verpflichtung an der Teilnahme von Arbeitseinsätzen befreit.
11. Mitglieder, die das 80. Lebensjahr (maßgeblich ist der Beginn des neuen Geschäftsjahres) erreicht haben sind von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit. Mitglieder, die das 75. Lebensjahr (maßgeblich ist der Beginn des neuen Geschäftsjahres) erreicht haben und bereits 25 Jahre Mitglied im Angelsportverein Borghorst 1951 e.V. sind, sind von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit.
12. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit ihm und den Verein betrifft.
13. Die Mitgliedschaft im Angelsportverein Borghorst 1951 e.V. endet
  - a. durch die freiwillige schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die bis zum 30.09. erklärt sein muss,
  - b. durch Tod mit sofortiger Wirkung,
  - c. durch unfreiwilliges Ausscheiden, das möglich ist durch:
    - a) groben Gesetzesverstoß, der Auswirkungen auf die Belange des Vereins hat,
    - b) groben Verstoß gegen die Zwecke, gegen die Satzung oder die Gewässerordnung des Vereins bzw. sonstiger Auflagen und bei Verstoß gegen die Anordnungen des Vorstandes,
    - c) schwere Schädigung des Vereins, seines Ansehens oder seiner Belange oder
    - d) Nichtzahlung des Beitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

14. Über einen Ausschluss aus dem Angelsportverein Borghorst 1951 e.V. nach § 3, Abs. 13.c. dieser Satzung, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
  - a. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss des Mitglieds ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen oder persönlich überbrachten Brief bekannt zu geben.
  - b. Vor einer solchen Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer zweiwöchigen Frist ab Zustellung Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
  - c. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Erklärungsfrist zum Ausschlussbeschluss dem Vorstand schriftlich vorliegen. In der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
  - d. Wird der Ausschlussbeschluss des Vorstandes vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann dieser Beschluss auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden.
15. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen zum Zeitpunkt der Beendigung alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Anspruch des Angelsportvereins Borghorst 1951 e.V. auf zu dem Zeitpunkt bereits rückständige Beitragsforderungen und Abstandszahlungen für nicht geleistete Arbeitseinsätze bleibt hiervon unberührt.
16. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Angelsportverein Borghorst 1951 e.V. erlöschen außerdem alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet; auch nicht teilweise. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und Vereinseigentum (z.B. Schlüssel) sind zurückzugeben.
17. Anstelle eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schwerwiegenden Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf
  - a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
  - b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern,
  - c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
18. Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

#### **§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Angelsportvereins Borghorst 1951 e.V. haben das Recht an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (mit Ausnahme der nicht-öffentlichen Teil von Vorstandsversammlungen) und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet die fälligen Mitgliedsbeiträge und Gebühren pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitseinsätze, Umlagen u.ä.) zu erfüllen.
6. Umlagen dürfen nur zur Deckung eines höheren Finanzbedarfs im Sinne des Vereinszweck bis zum 2-fachen des Jahresmitgliedsbeitrages beschlossen werden.
7. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

#### **§ 5 - Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. Der Vorstand
  - b. Die Mitgliederversammlung

## § 6 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie einem Schriftführer, einem Kassierer/Schatzmeister sowie dem Gewässerobmann/Referent für Gewässerfragen als Vorsitzender der Gewässerwarte.
2. Sofern von der Mitgliederversammlung ein Jugendwart, ein Vertreter des Schriftführers und/oder des Kassierers oder weitere Gewässerwarte bestimmt wurden, so sind diese dem Beirat zuzurechnen. Die in Abs. 2 genannten Funktionen haben im Vorstand ein beratendes Stimmrecht.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
5. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit/Wahlperiode aus, so kann der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
  - a. Vorstand und Beirat, gemäß §6 Abs. 1 und 2 werden durch die Jahreshauptversammlung für Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich.
  - b. In geraden Jahren werden gewählt:
    - 1. Vorsitzender, Schriftführer, Vertreter des Kassierers/Schatzmeisters und 50 v.H. der Gewässerwarte
  - c. In ungeraden Jahren werden gewählt:
    - 2. Vorsitzender, Kassierer/Schatzmeister, Vertreter des Schriftführers, Jugendwart und 50 v.H. der Gewässerwarte
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
8. Der Vorstand ist beschließendes Organ für die sachgemäße Aufbringung und Verwendung der Vereinsmittel. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und der Kassierer/Schatzmeister sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied gem. Abs. 2 anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; sie sind im Vorstandsprotokoll wörtlich niederzuschreiben und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
9. Die Verantwortung für die Kassengeschäfte trägt der Kassierer/Schatzmeister. Ausgaben des Vereins, die die Hälfte des Jahresetats übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. In dringenden Fällen kann die Zustimmung durch den 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied in Verbindung mit dem Kassierer erfolgen.
10. Der Vorstand bestimmt von Fall zu Fall einen Ehrenrat zur Schlichtung ehrenrühriger und satzungswidriger Vorfälle zwischen den Mitgliedern. Der Ehrenrat trägt das Ergebnis seiner Ermittlungen und Verhandlungen dem Vorstand vor. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über die zu ergreifenden Maßnahmen.

## § 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind oberstes Organ des Angelsportvereins Borghorst 1951 e.V.
2. In jedem Geschäftsjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Die Mitglieder müssen mit einer Frist von vier Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
4. Vorsitz und Leitung der Mitgliederversammlungen obliegen dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
  - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d. Genehmigung des Haushaltsvorschlages,

- e. Festlegung der Beiträge und Umlagen,
  - f. Festlegen sonstiger Verpflichtungen der Mitglieder,
  - g. Satzungsänderung,
  - h. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Widerspruch gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
6. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
  7. Wird der Vorsitzende oder sein Vertreter von der Mitgliederversammlung nicht wiedergewählt, so sind dem neu gewählten Vorsitzenden oder seinem neu gewählten Vertreter der Vorsitz und die Leitung der Versammlung zu übertragen.
  8. Über die Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Vorstand zu unterzeichnen und zu sammeln.
  9. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer Wortgetreu in das Protokollbuch niederzuschreiben und aufzubewahren.
  10. Die Pflichten gemäß der Ziffern 8 und 9 obliegen dem Schriftführer für die laufende Versammlung auch dann, wenn er nach der Neuwahl des Vorstandes nicht wiedergewählt wird.
  11. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit notwendig.
  12. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung nach Regeln, wie sie allgemein gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung berufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder diese unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt.

#### **§ 8 – Kassenprüfer**

1. Die Kontrolle über die rechnerische richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vereinsvermögens obliegt den Kassenprüfern.
2. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Als Kassenprüfer sollen zwei Vereinsmitglieder gewählt werden, die über Sachkenntnisse im Buchhaltungs- und Kassenwesen verfügen.
3. Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

#### **§ 9 – Änderung des Jahresbeitrages**

1. Gemäß dem §7 Abs. 5 zählt die Festlegung der Jahresbeiträge zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung.
2. In Folge stark veränderter Verbraucherpreise ist eine Änderung des Jahresbeitrages durch den Vorstand, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.
3. Der Jahresbeitrag wird durch den vom Statistischen Bundesamt monatlich ermittelten Preisindex „Verbraucherpreisindex für Deutschland“, bezogen auf das Basisjahr (2015=100) bestimmt. Es gilt der Indexstand bei der letzten Beitragsanpassung.
4. Steigt oder fällt der vorgenannte Index um mehr als 10 Prozent seit der letzten Beitragsanpassung kann der Vorstand den Jahresbeitrag im gleichen Verhältnis verändern. Hierbei erfolgen die Beitragsanpassungen mit einem Vorlauf von 12 Monaten und sind auf volle Euro zu runden.

#### **§ 10 – Änderung der Satzung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung ist die Änderung des zu ändernden § der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
4. Nach Beschluss erlangen die Satzungsänderungen Rechtskraft.

## **§ 11 – Auflösung des Vereins**

1. Die Aufhebung oder Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens für diesen Zweck fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten anwesend sind.
2. Der Beschluss über die Aufhebung oder Auflösung des Vereins bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen auf die Mitglieder verteilt.